ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung(EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Gültig bis

01.09.2027

Registriernummer 2

SH-2017-001426913

| Gebäude | | | | | |
|--|---|-----------|------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| Gebäudetyp | freistehendes Zweifamilienhaus mit Anbau | | | | |
| Adresse | Am Hasenberg 6, 21481 Lauenburg | | | | |
| Gebäudeteil | | | | | |
| Baujahr Gebäude ³ | 1955 Anbau 1976 + 1978 | | | | |
| Baujahr Wärmeerzeuger 3, 4 | | | | | |
| Anzahl Wohnungen | 2 | | | | |
| Gebäudenutzfläche (A _N) | 179,5 m² | | | ohnfläche ermittelt | |
| Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³ | Erdgas E | | | | |
| Erneuerbare Energien | Art: | | | Verwendung: | |
| Art der Lüftung / Kühlung | ⊠ Fensterlüftung □ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung □ Schachtlüftung □ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung □ Kühlung | | | | |
| Anlass der Ausstellung des Energieausweises | □ Neubau ▼ Vermietung | / Verkauf | ☐ Modernis (Änderur | sierung ng / Erweiterung) | ☐ Sonstiges (freiwillig) |

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- X Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Eigentümer

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Sönke Hinrichsen

Heideweg 18a 21481 Lauenburg



02.09.2017 Ausstellungsdatum

hfegermeister nergieberater (HWK) g 18a - 21481 Lauenburg 53/5992871 Unterschrift des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV ² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. ³ Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

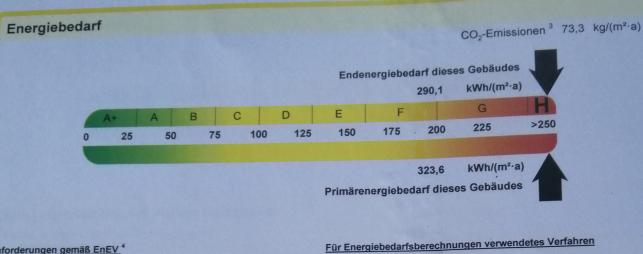
ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung(EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer²

SH-2017-001426913



Anforderungen gemäß EnEV 4

Primärenergiebedarf

323,6 kWh/(m²·a) Anforderungswert 105,3 kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H-

1,07 W/(m²·K) Anforderungswert

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

0,56 W/(m²·K)

eingehalten

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

☐ Verfahren nach DIN V 18599

☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

290,1 kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG 5

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:

Deckungsanteil:

%

%

Ersatzmaßnahmen

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

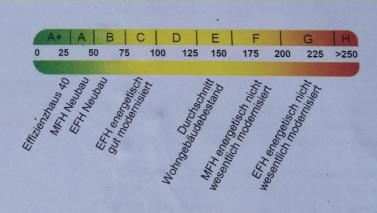
Verschärfter Anforderungswert

für die energetische Qualität der Gebäudehülle H-'

 $W/(m^2 \cdot K)$

kWh/(m2-a)

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG
- siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
 - nur bei Neubau
 - EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

freiwillige Angabe